

# ZH\_OBERGERICHT PQ230081 vom 25. Januar 2024

ZH Obergericht, 2024-01-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PQ230081](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PQ230081)

FR: ZH\_OBERGERICHT PQ230081 du 25 janvier 2024

IT: ZH\_OBERGERICHT PQ230081 del 25 gennaio 2024

## Erwägungen

### E. 1

Die Parteien sind die geschiedenen Eltern von D.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm.2009, und von C.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm.2016. Mit Scheidungsurteil des Bezirksgerichts Affoltern vom 31. März 2021 wurden die beiden Töchter unter der gemeinsamen elterlichen Sorge der Parteien belassen, die Obhut der Mutter zu- geteilt und der persönliche Kontakt des Vaters zu den Kindern geregelt. Ausser- dem wurde zur Unterstützung der Kindseltern mit Rat und Tat in Bezug auf medi- zinische Fragen eine Beistandschaft i.S. von Art. 308 ZGB errichtet (KESB act. 50). Mit Entscheid vom 20. Mai 2021 erweiterte die Kindes- und Erwachsenen- schutzbehörde Bezirk Affoltern (nachfolgend KESB) diese Beistandschaft auf eine solche nach Art. 308 Abs. 1 und Abs. 2 ZGB mit einer entsprechen- den Auswei- tung des Auftrags (KESB act. 106). Mit Urteil des Bezirksgerichts Affoltern vom 27. April 2022 wurden die Töchter unter die alleinige elterliche Sorge der Mutter gestellt (KESB act. 201).

### E. 2

Nachdem der Vater am 16. Mai 2023 bei der KESB eine Gefährdungsmel- dung eingereicht hatte (KESB act. 207), beantragte die Mutter am 6. Juli 2023 ei- ne vorsorgliche Änderung der Betreuungsregelung, insbesondere die Absage der Sommerferien der Kinder mit dem Vater und die Einschränkung der übrigen Kon- takte auf begleitete Kontakte an jedem zweiten Wochenende (KESB act. 271/1). Die KESB holte eine Stellungnahme der Beiständin ein (KESB act. 281), führte einen Hausbesuch bei der Mutter durch (KESB act. 290) und ernannte Rechtsan- walt lic. iur. Z.\_\_\_\_\_ als Kindesverfahrensvertretung für C.\_\_\_\_\_ (KESB act. 291).

### E. 3

Mit Entscheid eines Behördenmitglieds der KESB in Einzelzuständigkeit vom 13. Juli 2023 wurde die Betreuungsregelung mit Bezug auf C.\_\_\_\_\_ superproviso- risch abgeändert und ein begleitetes Besuchsrecht des Vaters angeordnet (KESB act. 294). Nach einer getrennten Anhörung beider Parteien bestätigte die KESB mit Entscheid vom 8. August 2023 diese Änderung der Betreuungsregelung als vorsorgliche Massnahme für die Dauer des Verfahrens. Ferner wurde eine sozial- pädagogische Familienbegleitung bei der Mutter sowie die Aufnahme bzw. Wei-

- 4 - terführung einer Mediation zwischen den Eltern angeordnet. Einer Beschwerde gegen diesen Entscheid wurde die aufschiebende Wirkung entzogen (KESB act. 341).

### E. 4

Mit Eingabe vom 21. August 2023 erhob der Vater gegen diesen Entscheid Beschwerde an den Bezirksrat, wobei er in der Sache die Aufhebung der Ände- rung der Betreuungsregelung und in prozessualer Hinsicht die Erteilung der auf- schiebenden

Wirkung beantragte (BR act. 1). Nach Einholung von (ablehnend ausgefallenen) Stellungnahmen der Mutter und des Kindesvertreters wies der Bezirksrat den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung mit Beschluss vom 15. September 2023 ab (BR act. 14 = act. 7). Auf eine Beschwerde des Vaters erteilte die Kammer mit Urteil vom 7. Dezember 2023 seiner Beschwerde an den Bezirksrat gegen die vorsorgliche Änderung der Betreuungsregelung durch die KESB die aufschiebende Wirkung wieder (Geschäfts-Nr. PQ230059 act. 43 = act. 5/1).

#### **E. 5**

Nachdem daraufhin am Mittwoch 13. Dezember 2023 ein unbegleiteter Kontakt zwischen dem Vater und C.\_\_\_\_\_ stattgefunden hatte, wandte sich die Bezirksratschreiberin am Abend des 13. Dezember 2023 wie folgt per E-Mail an die Beiständin (act. 5/4 = BR act. 33): "Ich mache Sie hiermit darauf aufmerksam, dass aufgrund des Obergerichtsurteils die mit Entscheidung der KESB vom 13. Juli 2023 superprovisorisch angeordnete Besuchsrechtsregelung gilt. Diese sieht nur begleitete Besuche vor. Ihre Aufgabe ist daher nach wie vor, begleitete Besuche zwischen C.\_\_\_\_\_ und ihrem Vater zu organisieren. Unbegleitete Besuche dürfen bis auf anderweitige Anordnung nicht durchgeführt werden. Das Beschwerdeverfahren beim Bezirksrat ist nach wie vor hängig. Die KESB wird nun zur Vernehmlassung eingeladen und der Schriftenwechsel durchgeführt. Danach wird der Bezirksrat ein Urteil erlassen." Auf einen Antrag des Vaters, es sei die Nichtigkeit dieser (von ihm als Verfügung qualifizierten) E-Mailnachricht festzustellen, trat die Kammer mit Verfügung vom 14. Dezember 2023 mit der Begründung nicht ein, dass es sich dabei nicht um einen anfechtbaren Entscheid i.S. von Art. 450 ZGB handle, und überwies seine Eingabe an den Bezirksrat (PQ230059 act. 49 = BR act. 31).

- 5 -

#### **E. 6**

Mit Präsidialverfügung vom 14. Dezember 2023 nahm der Bezirksrat vom Urteil der Kammer vom 7. Dezember 2023 Vormerk und stellte fest, dass dem angefochtenen Entscheid der KESB vom 8. August 2023 (recte der dagegen gerichteten Beschwerde des Vaters) die aufschiebende Wirkung wiederum erteilt worden sei und dass damit wieder die mit Entscheidung der KESB vom 13. Juli 2023 superprovisorisch angeordnete Besuchsrechtsregelung gelte (act. 10 = BR act. 32).

#### **E. 7**

Mit elektronischer Eingabe vom 19. Dezember 2023 erhob der Vater rechtzeitig Beschwerde gegen die Verfügung vom 14. Dezember 2023 mit dem Antrag, deren Ziffer I sei ersatzlos aufzuheben. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (BR act. 1-41 = act. 11/1-41; KESB act. 1-459 = BR act. 11/1-459 = act. 11/11/1-459). Mit Verfügung vom 27. Dezember 2023 wurde der Mutter und dem Kindesvertreter Frist zur Beantwortung der Beschwerde angesetzt (act. 12).

#### **E. 8**

Mit Eingabe vom 7. Januar 2024 beantragte die Mutter, auf die Beschwerde sei nicht einzutreten, eventuell sei sie vollumfänglich abzuweisen (act. 14). Der Kindesvertreter verlangte mit Eingabe vom 8. Januar 2024, die Beschwerde sei vollumfänglich abzuweisen (act. 15).

#### **E. 9**

Nach dem Gesagten ist die in Ziffer I der Verfügung vom 14. Dezember 2023 getroffene Feststellung nicht richtig. Sie ist deshalb aufzuheben. Um eine nach dem Entscheid der Kammer vom 7. Dezember 2023 offenbar bestehende Unsicherheit darüber, was die konkreten Auswirkungen dieser Entscheidung sind und welche Regelung für den persönlichen Verkehr zwischen dem Beschwerdeführer und C.\_\_\_\_\_ gilt, auszuräumen, ist festzuhalten, dass bis zu einer neuen Entscheidung (wie vor dem superprovisorischen Entscheid der KESB vom 13. Juli 2023) die Besuchsregelung des Scheidungsurteils vom 31. März 2021 gilt (KESB act. 50). IV. Da sich die Mutter ausdrücklich mit dem angefochtenen Entscheid identifizierte, der aufzuheben ist, sind ihr ausgangsgemäss die Kosten dieses Rechtsmittelverfahrens, einschliesslich der nach Einreichung einer Aufstellung über den Zeitaufwand und die Auslagen festzusetzenden Entschädigung des Kindesvertreters zu auferlegen, und ist sie zur Bezahlung einer Prozessentschädigung an den Vater zu verpflichten. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.